



Ordnungsnummer

7/11 a

**Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich
tätigen Angehörigen der Feuerwehr Stuttgart
und die Zuwendungen in das Sondervermögen
zur Kameradschaftspflege
Feuerwehr-Entschädigungssatzung (FwES)**

vom 6. November 2014¹

Bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 49 vom 4. Dezember 2014

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und von § 16 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg (FwG) hat der Gemeinderat der Landeshauptstadt Stuttgart am 6. November 2014 folgende Satzung beschlossen

**§ 1
Entschädigung für Einsätze**

(1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr Stuttgart erhalten gemäß § 16 Absatz 1 FwG für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstaufschlag als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt. Dieser beträgt für jede angefangene Einsatzstunde 15,00 €.

(2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet. Bei Nachteinsätzen (23 – 5 Uhr) kann der Einsatzleiter zur Herstellung der vollen Arbeitsfähigkeit bis zu zwei Ruhestunden anordnen.

(3) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinander folgenden Tagen werden auf Antrag der entstehende Verdienstaufschlag und die notwendigen Auslagen gemäß § 16 Absatz 4 FwG in tatsächlicher Höhe ersetzt.

(4) Zur Berechnung des tatsächlichen Verdienstaufschlages und der notwendigen Auslagen nach Absatz 3 sind der Landeshauptstadt Unterlagen vorzulegen, die zur Prüfung des Entschädigungsanspruches geeignet sind. Unselbstständig Beschäftigte haben die Höhe des Verdienstaufschlages durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers bzw. der Arbeitgeberin nachzuweisen. Bei ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr, die nicht in einem

¹ zuletzt geändert am 21.12.2020 (Amtsblatt Nr. 52/53 vom 24. Dezember 2020).

Arbeitsverhältnis stehen und keine Entschädigung für Zeitversäumnis erhalten (selbstständige, gewerblich oder freiberuflich tätige Personen), gilt § 252 BGB (entgangener Gewinn) sinngemäß.

(5) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr Stuttgart erhalten bei einem Einsatz über 4 Stunden gemäß § 16 Absatz 1 Satz 4 FwG einen Erfrischungszuschuss. Können keine Speisen und Getränke bereitgestellt werden, werden je vollendete 4 Stunden 4,50 € gewährt

§ 2

Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge

(1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinander folgenden Tagen wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung für Auslagen und Verdienstaussfall ein einheitlicher Durchschnittssatz von 15,00 € pro angefangener Stunde gewährt.

(2) Berechnungsgrundlage ist die Zeit von Unterrichtsbeginn bis Unterrichtsende. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.

(3) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinander folgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaussfall und die notwendigen Auslagen gemäß § 16 Absatz 4 FwG in tatsächlicher Höhe ersetzt. § 1 Absatz 4 gilt entsprechend.

(4) Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Stadtgebiets gelten die Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes für die Erstattung der Fahrkosten der zweiten Klasse und über die Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in ihrer jeweiligen Fassung. Die Entschädigung nach Absatz 1 bleibt unberührt.

§ 3

Zusätzliche Entschädigung

(1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr Stuttgart erhalten als Auslagenersatz für den Übungsdienst eine jährliche zusätzliche Aufwandsentschädigung.

Diese beträgt pro Jahr für

- aktive Feuerwehrangehörige zwischen dem 17. und 65. Lebensjahr und Angehörige der musiktreibenden Züge 120,00 €
- Feuerwehranwärter unter dem 18. Lebensjahr bei Abteilungen ohne Jugendfeuerwehr und Angehörige der Jugendfeuerwehr 50,00 €
- Angehörige der Altersabteilung 20,00 €

(2) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich in der Aus- und Fortbildung tätigen Angehörigen der Feuerwehr Stuttgart, die durch diese Tätigkeit über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten jährlich eine zusätzliche Entschädigung gemäß § 16 Absatz 2 FwG als Aufwandsentschädigung für Übungsleiter:

1. Abteilungskommandantin/Abteilungskommandant	2.400,00 €
2. Stellvertreterin/Stellvertreter zu 1. je	1.200,00 €
3. Gerätewartin/Gerätewart je Fahrzeug (weniger als 50 Alarmer/Jahr)	205,00 €
Gerätewartin/Gerätewart je Fahrzeug (50 bis 99 Alarmer/Jahr)	250,00 €
Gerätewartin/Gerätewart je Fahrzeug (100 und mehr Alarmer/Jahr)	350,00 €
4. Maschinistenausbilderin/Maschinistenausbilder	200,00 €
5. Atemschutzwartin/Atemschutzwart (weniger als 50 Alarmer/Jahr)	120,00 €
Atemschutzwartin/Atemschutzwart (50 bis 99 Alarmer/Jahr)	150,00 €
Atemschutzwartin/Atemschutzwart (100 und mehr Alarmer/Jahr)	200,00 €
6. Sprechfunkwartin/Sprechfunkwart (weniger als 50 Alarmer/Jahr)	120,00 €
Sprechfunkwartin/Sprechfunkwart (weniger als 50 Alarmer/Jahr)	150,00 €
Sprechfunkwartin/Sprechfunkwart (100 und mehr Alarmer/Jahr)	200,00 €
7. Sportübungsleiter	120,00 €
8. Abteilungs-Jugendfeuerwehrwartin/Jugendfeuerwehrwart	1.200,00 €
9. Stellvertreterin/Stellvertreter zu 8. je	600,00 €
10. Abteilungs-Kindergruppenleiterin/Kindergruppenleiter	1.200,00 €
11. Stellvertreterin/Stellvertreter zu 10. je	600,00 €
12. Betreuerin/Betreuer Kinder-/Jugendgruppe	200,00 €
13. Leiterin/Leiter eines musiktreibenden Zuges	1.200,00 €
14. Stellvertreterin/Stellvertreter zu 13. je	600,00 €
15. Stabführerin/Stabführer eines musiktreibenden Zuges	1.200,00 €
16. Leiterin/Leiter eines Jugendmusikzuges	1.200,00 €
17. Stellvertreterin/Stellvertreter zu 16. je	600,00 €
18. Stadtjugendfeuerwehrwartin/Stadtjugendfeuerwehrwart	2.400,00 €
19. Stellvertreterin/Stellvertreter zu 18. je	1.200,00 €
20. Fachkraft für Brandschutzerziehung für das Projekt im Kindergarten pro Kindergarten (jedoch maximal 450,00 €)	150,00 €
21. Weitere Fachkraft für Brandschutzerziehung für das Projekt im Kindergarten pro Kindergarten (jedoch maximal 390,00 €)	130,00 €

Im Falle eines unterjährigen Wechsels in einer der in § 3 Abs. 2 genannten Funktionen erfolgt eine quotal Aufteilung der Entschädigung nach den Monaten. Dem neuen Funktionsträger steht die anteilige Entschädigung mit dem Beginn des auf seine Bestellung folgenden Monats zu.

(3) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr Stuttgart, die durch diese Tätigkeit über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten jährlich eine zusätzliche Entschädigung gemäß § 16 Absatz 2 FwG als Aufwandsentschädigung:

1. Schriftführerin/Schriftführer	115,00 €
2. Kassenführerin/Kassenführer	115,00 €
3. Sprecherin/Sprecher der Altersabteilung	75,00 €
4. Sprecherin/Sprecher des musiktreibenden Zuges	75,00 €

§ 4

Entschädigung für haushaltsführende Personen

Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen, sind gemäß § 16 Absatz 1 Satz 3 FwG die §§ 1 und 2 dieser Satzung mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstaufschlag das entstandene Zeitversäumnis gilt. Bei Einsätzen und Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinander folgenden Tagen werden neben der Entschädigung für die tatsächlich entstandenen Auslagen 15,00 € pro angefangener Stunde gewährt.

§ 4a

Zuwendungen in das Sondervermögen zur Kameradschaftspflege

Die Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr erhalten zur Kameradschaftspflege eine Zuwendung der Landeshauptstadt. Diese Zuwendung bemisst sich nach der Zahl der Angehörigen einer Abteilung am Jahresanfang und beträgt pro Kalenderjahr

für aktive ehrenamtlich Tätige	100,00 €
für Angehörige der Jugendfeuerwehr und der Altersabteilung	60,00 €

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2014 in Kraft.

**Feuerwehr-Entschädigungssatzung - (FwES)
der Landeshauptstadt Stuttgart**

- Historie -

Beschlussdatum	GRDrs Nummer	Amtsblatt Nr. - vom	Inkrafttreten am
04.11.2014	709/2014	49 vom 04.12.2014	01.01.2014
25.07.2018	497/2018	34/35 vom 23.08.2018	01.07.2018
21.12.2020	1049/2020	52/53 vom 24.12.2020	01.01.2020